

AGB

DOM IMMOBILIENGESELLSCHAFT FACHBÜRO FÜR VERMITTLUNG VON HAUS- UND GRUNDBESITZ

DOM - Immobiliengesellschaft mbH , 79104 Freiburg, Mozartstr.1

Tel. 0049 761 3 55 44, Fax: 0049 761 38 21 57

e-mail: info@dom-immobilien.de

Erlaubnis nach §34C Gewo. der Stadt Freiburg wurde erteilt.

Registergericht Freiburg HRB 1494, Geschäftsführer Uwe A. Mehlhorn, USt-ID: DE142104821

Zusammenstellung der Gebühren

Die nach dem Ermittlungen des Betriebsverbandes Südbaden e.V. Freiburg im Ring Deutscher Makler (RDM) in den Kreisen Freiburg-Stadt, Breisgau-Hochschwarzwald, Emmendingen, Lahr, Lörrach, Waldshut allgemein als angemessen und ortsüblich gelten und üblicherweise für den Nachweis oder die Vermittlung gefordert und gezahlt werden.

In der durch unsere Rechtsordnung geschützten freien Marktwirtschaft (Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen) kann und soll jeder Makler die Entlohnung für seine Tätigkeit mit seinen Geschäftspartnern frei aushandeln. Wenn eine Vergütung nicht vereinbart ist, gilt gemäß § 653 Abs. 2 BGB der "ortsübliche Lohn", der im Einzelfall von den Parteien oder durch die Gerichte ermittelt werden muss. (Nachstehende Gebühren sind Bruttogebühren einschließlich der zur Zeit gesetzlichen Mehrwertsteuer von 19 %.)

Stand: 1. Januar 2007

1 EINZELNE RECHTSGESCHÄFTE

A. Grundstücksverkehr:

1. Nachweis oder Vermittlung bei Grundstückskäufen oder -verkäufen (bebaute und unbebaute Objekte) aus dem Kaufpreis

Verkäufer	3,57 %
Käufer	3,57 %

2. Nachweis oder Vermittlung zur Begründung des Erbbaurechts

Erbbauberechtigte	1,15 % Jahresbauzins
-------------------	----------------------

3. Nachweis von Objekten aus Zwangsversteigerungen, aus dem Zuschlagpreis

Käufer	6,96 %
--------	--------

4. Nachweis oder Vermittlung eines Ausbietungsgarantievertrages für Zwangsversteigerungen

je Partei	3,57 %
-----------	--------

B. Nachweis oder Vermittlung von Geschäftsverkäufen:

Veräußerung gewerblicher Unternehmungen, einzelner Gewerbezweige oder einzelner Rechte, wie Lizenzen u.ä. -ohne Begründung eines Miet- oder Pachtverhältnisses:

bei Objekten € 25.000,-	je Partei	5,80 %
-------------------------	-----------	--------

bei größeren Objekten zzgl. von dem die Summe von € 25.000,- übersteigenden Betrag	je Partei	3,57 %
--	-----------	--------

C. Vermietungen und Verpachtungen:

1. möbl. Zimmer - Leermieter Mieter 1,16 Monatsmieten
2. Wohnungen - Einf.-Häuser Mieter 2,32 Monatsmieten

3. gewerbliche Räume Mieter 2,32 Monatsmieten

Folgende Nebenleistungen werden gesondert berechnet:

Inventarübernahme, Abstandssumme, Miet- Pachtvorauszahlungen, Abgeltung des Firmenwertes u.a.

je Partei 3,57 %

Wird im Zusammenhang mit dem Miet- oder Pachtvertrag vereinbart, dass ein Vorkaufsrecht bestellt werden soll, so erhöht sich die Gebühr um 1,16 % mindestens aber um 2,32 Monatsmieten des vereinbarten Miet- oder Pachtpreises

Macht der Begünstigte später von seinem Vorkaufsrecht Gebrauch, so hat er die normale Kaufgebühr zu zahlen, wobei die für die Vereinbarung des Vorkaufsrechts gezahlte Gebühr berechnet wird.

D. Hausverwaltung:

1. Miethausverwaltung berechnet aus dem der Bruttojahresmiete

• bis	€	5.000	11,60 %
• bis	€	15.000	10,44 %
• bis	€	25.000	9,28 %
• bis	€	50.000	8,12 %
• ab	€	50.000	6,96 %

2. Wohneigentumsverwaltung berechnet pro Wohnung - Teileigentum

• bis	10 Einheiten	€	25,-
• bis	20 Einheiten	€	24,-
• bis	30 Einheiten	€	22,-
• bis	40 Einheiten	€	21,-
• bis	50 Einheiten	€	20,-
• ab	50 Einheiten	€	19,-

3. Durchführung von Sanierungen aller Art auch in der WEG-Verwaltung

bis	netto € 75.000,- Bau-Sanierungsvolumen	2,32 %
ab	netto € 75.000,- Bau-Sanierungsvolumen	1,74 %

4. Baubetreuung von Bauherren aus netto € Betrag des Bau- bzw. Sanierungsvolumen 5,80 %

2 GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

1. Wird anstatt des Kaufpreises der Gegenwert durch Gewährung einer Rente oder in anderer Weise vereinbart, so bemisst sich der Wert des Objekts nach der Festsetzung des Geschäftswertes durch das Finanzamt.
2. Bei Tausch errechnet sich die Gebühr nach dem zusammengefassten Verkehrswert der Tauschobjekte zuzüglich der vereinbarten Nebenleistungen.
3. Bei Kleinobjekten wird, falls nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird, ein Geschäftswert von mindestens € 15.000,- zugrunde gelegt.